



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

## Merkblatt zur Vermarktung von Eiern

Dieses kleine Merkblatt soll all denen helfen, die täglich mit frischen Eiern zu tun haben und die ihre Produktion- bzw. Vermarktung weiter optimieren wollen. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet daher nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren.

### Haltungsformen von Legehennen:

Nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz in Verbindung mit der Richtlinie 2002/4/EG wird unterschieden:

- Ökologische Erzeugung: Kennziffer 0
- Freilandhaltung: Kennziffer 1
- Bodenhaltung: Kennziffer 2
- Käfighaltung: Kennziffer 3

Die Ökologische Erzeugung richtet sich nach der Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und der Durchführungsverordnung EG 889/2008 der Kommission vom 05.09.2008.

### Kennzeichnung:

Auf dem Ei ist der Erzeugercode anzugeben: z.B. 1 DE 02 00000 1  
1=Haltungsform, DE= Länderkennung, 02= Bundeslandkennung, 00000=Betriebs Nr.,  
1= Stall Nr.

### Auf der Verpackung sind folgende Angaben vorgeschrieben:

- Güte- und Gewichtsklasse
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Die Erläuterung des Erzeuger-Codes
- Kennnummer der Packstelle
- Die Haltungsart z.B.: Eier aus Käfighaltung, Eier aus Bodenhaltung usw.
- Die Empfehlung an den Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern

## **Auf Eiern und Verpackungen sind unter bestimmten Voraussetzungen weitere Angaben zulässig:**

Ursprungsgebiet, empfohlenes letztes Verkaufsdatum, Legedatum, „extra frisch“, Art der Ernährung, Betriebsführungscode des LEH, Verkaufspreis, Firmen- oder Warenzeichen sowie weitere Angaben, um den Verbraucher zusätzlich zu unterrichten ohne ihn irrezuführen!

### **Gewichtsklasseneinteilung bei Eiern:**

- XL sehr groß: 73g und darüber
- L groß: 63 bis unter 73 g
- M mittel: 53 bis unter 63 g
- S klein: unter 53 g

Eier sortieren und kennzeichnen der Verpackungen dürfen nur registrierte Eierpackstellen.

### **Güteklassen:**

An den Endverbraucher dürfen nur Eier der Güteklasse A verkauft werden:

- Schale: normal, sauber, unverletzt
- Luftkammer: nicht höher als 6 mm und bei Eiern, die unter der Bezeichnung „Extra“ vermarktet werden sollen nicht mehr als 4 mm
- Eiklar: klar, durchsichtig, von gallertartiger Konsistenz, frei von fremden Einlagerungen jeder Art
- Dotter: beim Durchleuchten nur schattenhaft, ohne deutliche Umrisslinie sichtbar; beim Drehen sollte die zentrale Lage beibehalten bleiben
- Keim: nicht sichtbar entwickelt
- Geruch: frei von Fremdgeruch

### **Bei Lose-Verkäufen anzugebende Informationen:**

Beim Lose-Verkauf auf Wochenmärkten, in Hofläden und Einzelhandel sind auf einem Schild oder neben den Eiern folgende Angaben zu machen:

- Güte- und Gewichtsklasse
- Art der Legehennenhaltung
- Erläuterung des Erzeuger-Codes
- Mindesthaltbarkeitsdatum

Der Kunde packt die Eier in eine selbst mitgebrachte Verpackung (z.B. auf dem Wochenmarkt) oder eine vom Verkäufer bereitgestellte **neue** Verpackung.

### Was muss der Handel beachten?

- Eier dürfen in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes nur vermarktet werden, wenn sie der Verordnung (EG) 589/2008 entsprechen
- Eier sind sachgerecht zu lagern
- Letztes Verkaufsdatum darf nicht überschritten werden (21 Tage nach dem Legedatum)
- Beim Lose Verkauf von Eiern sind die Eier entsprechend der Verordnung partienweise zu kennzeichnen
- Die Kontrolle erfolgt stichprobenartig auf allen Handelsstufen

### Wichtige Produktions- und Verkaufshinweise:

- 01.Tag: Legedatum
- 09.Tag: Bis hier Banderole „Extra“ erlaubt
- 21.Tag: Eier dürfen generell höchstens 21 Tage nach dem Legedatum an den Verbraucher abgegeben werden. VO (EG) 853/2004 gem. Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 3
- 28.Tag Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist 28 Tage nach dem Legedatum festzusetzen (Artikel 13, VO (EG) 589/2008)

### Was muss der Erzeuger beachten?

- Eier dürfen nur an Packstellen, Sammelstellen oder zur industriellen Verarbeitung abgegeben werden.  
**Ausnahme:** Der Erzeuger (Direktvermarkter) kann ab Hof oder direkt an der Haustür Eier an den Endverbraucher zum eigenen Bedarf abgeben, wenn diese innerhalb des Erzeugergebietes (max. 100 km vom Produktionsort entfernt) erzeugt worden sind. Diese Eier dürfen nicht der Verordnung entsprechend sortiert, verpackt oder gekennzeichnet sein. Eier, die von Direktvermarktern auf örtlichen öffentlichen Märkten (z.B. Wochenmärkten) angeboten werden, müssen mit einem Erzeugercode gekennzeichnet sein.
- Jedes Behältnis ist mit Erzeugeradresse, Erzeugercode, Anzahl der Eier, Lege- und Versanddatum zu kennzeichnen (Transportkennzeichnung für ungekennzeichnete Eier)
- Der Erzeuger hat für jede Haltungsform ein Register zu führen mit den Angaben:
  - Tag des Aufstallens, das Alter der Legehennen und die Anzahl der Legehennen
  - Tag und Anzahl der ausgestalten Legehennen
  - Tägliche Eiererzeugung

## Was muss die Packstelle beachten?

- Nur zugelassene Packstellen dürfen nach Güte und Gewichtsklasse sortieren
- Eier werden innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt
- Sortierte und abgepackte Eier dürfen nur mit aufgedrucktem Erzeugercode abgegeben werden
- Verpackungen müssen sauber, stoßfest, trocken und unbeschädigt sein. Das Material der Verpackungen muss die Eier vor Fremdgeruch schützen
- Die Packstelle hat ein Register über die an- und ausgelieferten Eier zu führen
- Die erste aufnehmende Packstelle muss die Eier mit dem Erzeugercode kennzeichnen, wenn die Stempelung nicht bereits beim Erzeuger erfolgt ist

## EG-Vermarktungsnormen für Eier:

Folgende Verordnungen und Gesetze sind für den Handel von Eiern von Bedeutung.

- Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates vom 07.12.2013
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23.06.2008
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist
- Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen vom 12.09.2003

Für die Überwachung der Vermarktungsnormen in Hamburg sind im Lebensmitteleinzelhandel die Bezirksämter verantwortlich, im Großhandel und auf Erzeugerebene ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zuständig.

Die Überwachung der Tierschutzbedingungen im Stall erfolgt durch die Veterinärbehörden.

## Fragen richten Sie bitte an das Funktionspostfach

[hhoekomarktkontrollen@bwvi.hamburg.de](mailto:hhoekomarktkontrollen@bwvi.hamburg.de)  
der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg  
Telefon: 040 / 42841 - 2865

Internethinweis: [www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de)